

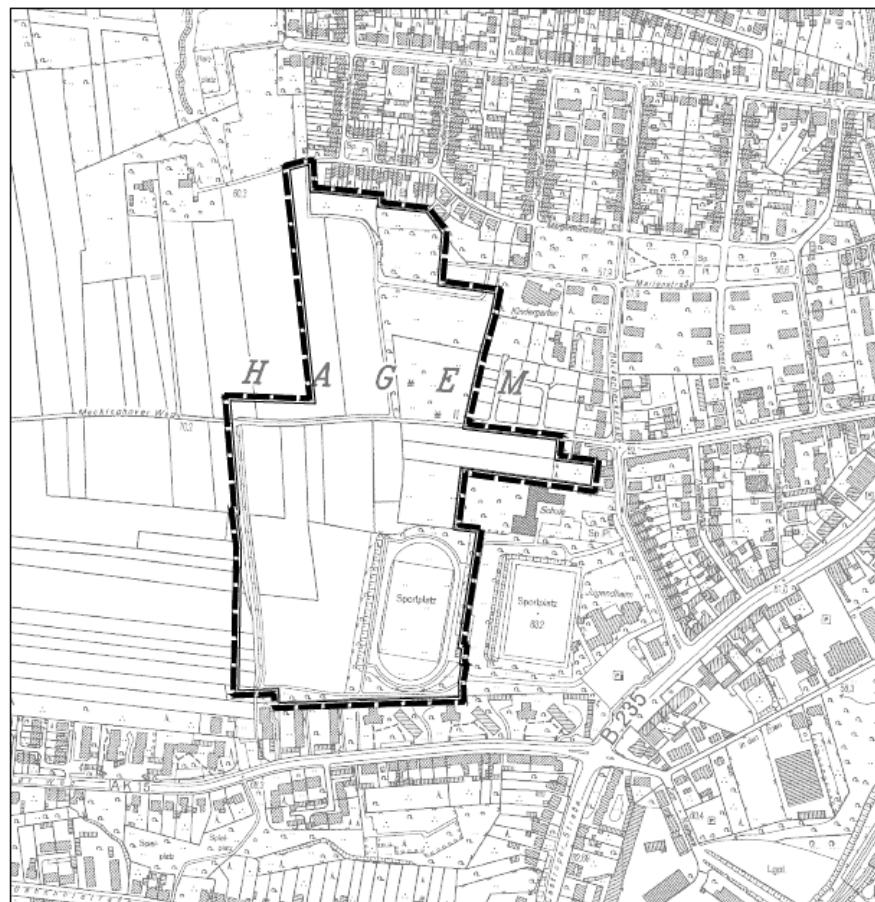
# Begründung

## zur

## 2. Änderung

## des Flächennutzungsplans

-Wohngebiet Meckinghovener Weg -



Stadt Datteln  
6.1. Stadtplanung

Stand: 01.07.2024 Frühzeitige Beteiligung

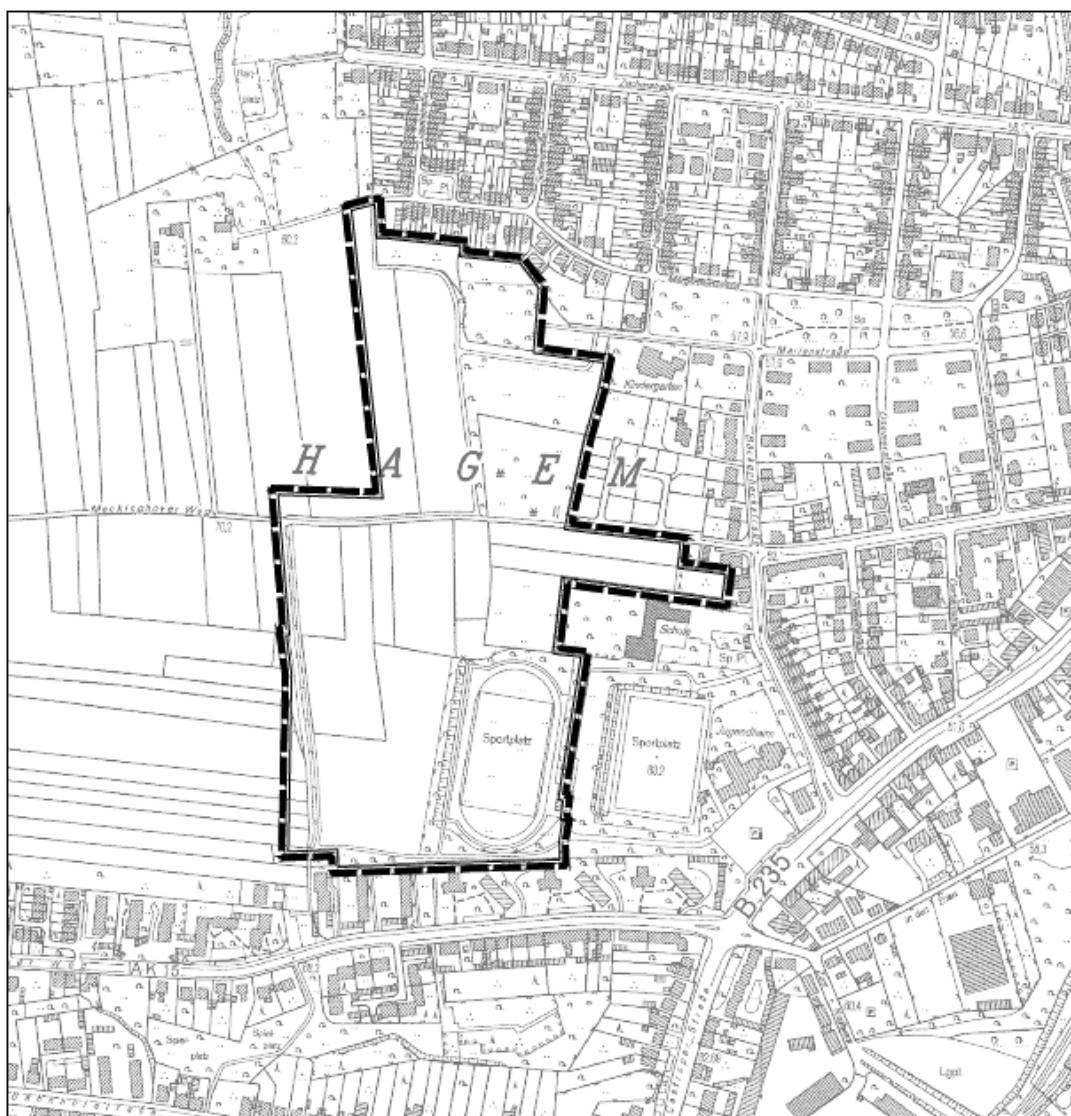
**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung</b>	1
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation und Planungserfordernis</b>	3
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	5
3.1	Landesplanerische Vorgaben	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
3.3	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts	7
3.4	Wasserrecht	9
<b>4</b>	<b>Ziele der Bauleitplanung</b>	9
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>	10
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	11
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	11
<b>8</b>	<b>Artenschutz</b>	11
<b>9</b>	<b>Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen</b>	12
<b>10</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege</b>	14
<b>11</b>	<b>Altlasten</b>	14
<b>12</b>	<b>Kampfmittel</b>	15
<b>13</b>	<b>Umweltbericht</b>	15

## 1 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Das ca. 13,2 ha große Plangebiet der 2. FNP-Änderung befindet sich im Dattelner Süden und erstreckt sich auf Flächen nördlich und südlich des Meckinghofer Weges. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt. Der Meckinghofer Weg durchzieht die Fläche in West-Ost-Richtung, der Pfarrer-Ecke-Weg in Nord-Süd-Richtung. Im Süden befinden sich zwei Sportplätze, von denen der westliche innerhalb des Plangebiets liegt.

Die nähere Umgebung ist im Norden, Osten und Süden überwiegend durch Wohnbebauung am bestehenden Ortsrand geprägt. Darüber hinaus sind einige Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden, wie etwa ein Kindergarten an der Marienstraße, eine



Grundschule sowie ein Jugendzentrum und das Familienbüro Süd der Stadt Datteln an der Böckenheckstraße. Im Norden, am westlichen Ende der Marienstraße, befindet sich ein durch hochwüchsige Pappeln umgrenztes Karree, das inzwischen im Inneren vollständig mit Sträuchern bewachsen ist.

Westlich des Plangebiets grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Die genaue Abgrenzung ist im Plan durch eine entsprechende Begleitlinie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Datteln, Flur 69, Flurstücke 98 tlw., 99, 100, 101, 102, 103, 104 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 123 tlw.,

Gemarkung Datteln, Flur 78, Flurstücke 20, 21, 34 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 236 tlw., 391 tlw., 486, 487, 488, 489, 491, 494, 495 tlw., 469, 497, 514, 515, 516 tlw., 517 tlw.,

Gemarkung Datteln, Flur 79, Flurstücke 51, 52, 53, 55, 59, 60, 387, 388, 884, 890, 891, 897, 902, 1006 tlw., 1046, 1047, 1069 tlw., 1086, 1117, 1119, 1121, 1131 tlw., 1143,

Abbildung: Luftbild, ohne Maßstab)



## 2 Ausgangssituation und Planungserfordernis

Für eine Fläche am Ortsrand im Südwesten des Dattelner Stadtgebietes existiert seit dem Jahr 2001 der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen an der Marienstraße“. Dieser hatte zum Ziel, Mehrgenerationenwohnen und solares Bauen in einem Reinem Wohngebiet zu verwirklichen.

Fehlende Investoren für die Realisierung und zu hohe Erschließungskosten führten dazu, dass eine vollständige Entwicklung des Baugebietes nicht zustande kam und anderen Projekten in Datteln Priorität eingeräumt wurde. Um allerdings der wachsenden Nachfrage der Dattelner Bevölkerung nach Wohnraum nachzukommen, wurde von diesem Plangebiet bisher ein Teilbereich an der Geschwister-Tenkhoff-Straße im Anschluss an die westliche Straßenrandbebauung an der Böckenheckstraße entwickelt.

In Datteln besteht nach wie vor eine hohe Wohnraumnachfrage mit veränderten Bedürfnissen bei gleichzeitig fehlenden Wohnflächenreserven, so dass ein Planungserfordernis besteht. Der Planbereich soll städtebaulich überarbeitet und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 den veränderten Anforderungen angepasst werden. Neben dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans sollen auch bisherige Außenbereichsflächen entwickelt und in das Plangebiet einbezogen werden.

Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen und Zielsetzungen wurde eine Konzeptentwicklung und deren bauleitplanerische Umsetzung ausgeschrieben. Im Frühjahr/Sommer 2022 wurde ein erster Städtebaulicher Entwurf durch das beauftragte Planungsbüro vorgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es die Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ergibt sich hier insbesondere dadurch, dass an die Realisierung des Städtebauprojektes besondere Anforderungen zu stellen und durch die umgebenden Nutzungen verschiedene Belange betroffen sind, die in ihrem Zusammenspiel nur durch die Abwägungsentscheidung der Bauleitplanung zufriedenstellend zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen u.a. die teilweise Lage innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets und die Nähe zu zwei Sportanlagen.

Die angestrebte Planung widerspricht der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft sowie in kleineren Anteilen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Im Zuge des vorliegenden Verfahrens soll eine Änderung zu einer Wohnbaufläche erfolgen. Entlang der westlichen und südlichen Grenze ist die Darstellung von Grünflächen vorgesehen, die Funktionen einer Randeingrünung erfüllen und gleichzeitig Raum für Entwässerungsanlagen bieten sollen. Aufbauend auf der vorliegenden FNP-Änderung ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Das Bauleitplanverfahren ist zweistufig. Die vorliegende Begründung wurde zur frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erstellt. Danach erfolgt die Erstellung des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

## 3 Planungsvorgaben

### 3.1 Landesplanerische Vorgaben

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Der Regionalplan Ruhr befindet sich seit Juli 2018 in Aufstellung. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans für das Ruhrgebiet gilt für die Stadt Datteln der alte Regionalplan der Bezirksregierung Münster fort. Jedoch stellen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, welche im weiteren Prozess zu berücksichtigen sind. Im Regionalplan Münsterland ist das Gebiet zum Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und zum Teil als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Das gilt auch für den Regionalplan Ruhr des RVR, jedoch in abweichender Form.

Abbildung: Darstellungen des Regionalplans Münsterland (ohne Maßstab)



Abbildung: Darstellungen des Regionalplans Ruhr (ohne Maßstab)



Gemäß Ziel 2.3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Davon kann in dem Sinne abgewichen werden, dass auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen eine Siedlungsentwicklung zulässig sein kann.

Das Vorliegen der im LEP genannten Ausnahmeveraussetzungen ist im Einzelfall darzulegen, da die vorliegende Bauleitplanung nur dann zugelassen werden kann, wenn sie nicht gegen die Ziele der Landesplanung verstößt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Ziel 2.3 LEP NRW maßgeblich. Neben anderen Ausnahmeveraussetzungen bietet der LEP für den vorliegenden Sachverhalt die Möglichkeit, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum auch dann Bauflächen ausgewiesen werden können, „wenn diese unmittelbar an den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.“ Laut Schreiben des Regionalverbands Ruhr vom 25.08.2022 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs.1 LPIG NRW zur 2. FNP-Änderung der Stadt Datteln kann im vorliegenden Fall „...die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden.“

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz<sup>1</sup> (BRPH) enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Einschlägig sind in diesem Zusammenhang die Ziele I.1.1 (Hochwasserrisikomanagement) und I.2.1. (Klimawandel und –anpassung). Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit auch Kap. II.1, hier Ziel II.1.3 (natürliches Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens) zu berücksichtigen ist.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwasserschutz erfolgt in Kapitel 9 der vorliegenden Begründung sowie im weiteren Verlauf des Verfahrens auch im Rahmen der Umweltprüfung.

## 3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Änderungsbereichs im Norden sowie am südwestlichen Rand als Fläche für die Landwirtschaft und im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Im Osten befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Da die angestrebte Planung diesen Darstellungen widerspricht, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

---

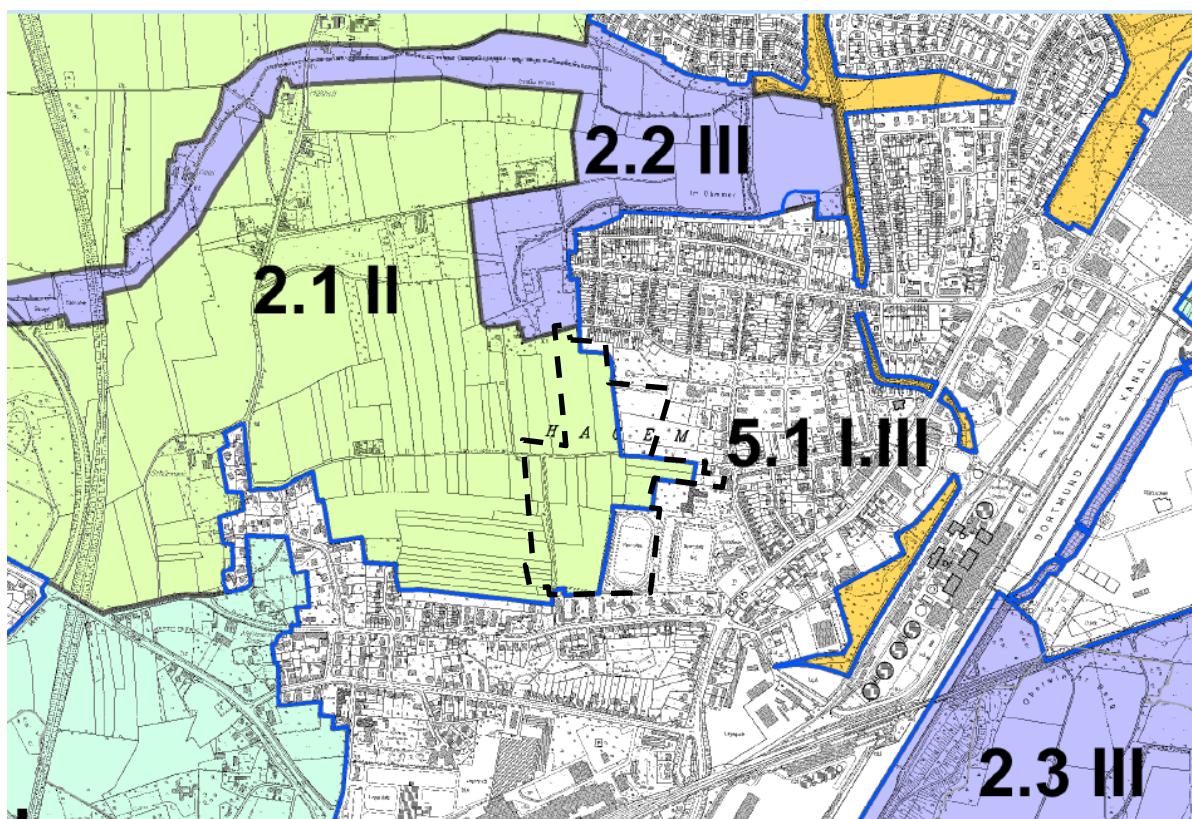
<sup>1</sup> Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

### 3.3 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Ein Teil des Plangebiets, überwiegend im Westen sowie in der Mitte südlich des Meckinghofer Wegs befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Ost-Vest“ des Kreises Recklinghausen. Die restlichen Flächen, die direkt an den bebauten Bereich anschließen sowie die Sportplatzflächen liegen außerhalb des genannten Landschaftsplans.

Diese Fläche ist gemäß Entwicklungskarte des Landschaftsplans dem innerstädtischen Entwicklungsraum 2 und dort der Teilfläche 2.1 „Hachhausen / Hagem / Horneburg“ zugeordnet. Es gilt dort das Entwicklungsziel II „Anreicherung“.

Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans und Markierung des Plangebiets (ohne Maßstab)



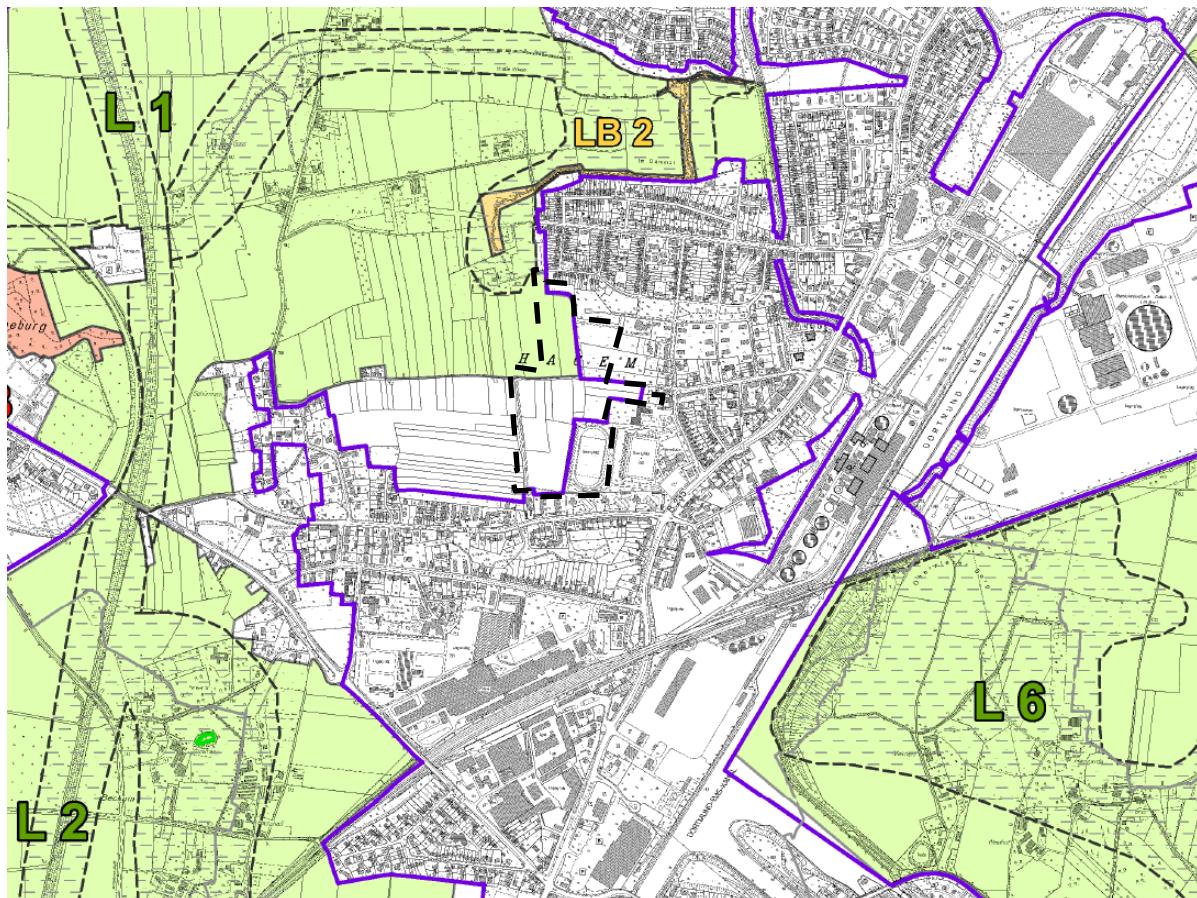
Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet in Nordrhein-Westfalen der § 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW). Danach erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den planungsrechtlichen Außenbereich.

Ein Streifen entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist darüber hinaus Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-4309-0012b „Dattelner Haardvorland“, für das folgende Schutzziele gelten:

- Sicherung der bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung

- Übernahme wichtiger Aufgaben der Grundwasseranreicherung, Schadstofffiltration und Frisch- und Kaltluftentstehung für den angrenzenden Siedlungs- und Gewerbegebietbereich des nördlichen Ruhrgebietes
- Ausgleichs- und Rückzugsfunktionen als Übergangsbereich zwischen der Erholungszone der Haard und der Lippetalung
- Beitrag zu einem gut strukturierten harmonischen Landschaftsbild durch örtlich reiche Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen im Wechsel mit einem agrarisch genutzten Gebiet
- Aufwertung für die Feierabend- und Wochenenderholung durch die Nähe zum Siedlungsraum und die dadurch bedingte gute Erschließung

Abbildung: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans und Markierung des Plangebiets (ohne Maßstab)



Da die vorliegende Bauleitplanung eine durch einen Landschaftsplan ausgewiesene Schutzgebietsfläche berührt, stehen sich die beiden Satzungen gegenüber. Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. Diese Anpassung obliegt dem Kreistag als Satzungsgeber. Der vorstehend genannte Konflikt wird gemäß LNatSchG NRW über das so genannte „Primat“ der Bauleitplanung gehandhabt, sofern der Träger der Landschaftsplanaung der Bauleitplanung nicht widersprochen hat. Dann treten die Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten der überplanenden Bauleitplanung außer

Kraft. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betroffenen Teil des Landschaftsplans bzw. ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die betroffenen Flächen ist dann nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist im weiteren Verfahren darzulegen, wie mit den Schutzz Zielen des LSG umzugehen ist und ob die beabsichtigte Bauleitplanung mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist.

Grundsätzlich gilt, dass es für Landschaftsschutzgebiete kein absolutes Bebauungsverbot gibt. Es sind jedoch alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine vertiefende Auseinandersetzung damit erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf, insbesondere auch im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum nachfolgenden Bebauungsplan.

Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

### **3.4 Wasserrecht**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.

## **4 Ziele der Bauleitplanung**

Wie einleitend beschrieben, wurde für die Entwicklungsfläche ein städtebaulicher Entwurf durch das Planungsbüro StadtUmbau GmbH aus Kevelaer erstellt. Nach einer ersten Präsentation im Juni 2022 wurde die Entwurfsplanung im Januar 2023 überarbeitet. Der für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange erarbeitete städtebauliche Entwurf basiert auf den ersten Untersuchungen zu den geologischen Verhältnissen und einer verkehrlichen Untersuchung, bei der eine zweite Anbindung in das Wohngebiet vom Süden her präferiert wurde, um das Wohngebiet verkehrlich zu entlasten. Weitere inhaltliche Ausführungen zu den Varianten erfolgen auf Bebauungsplanebene und werden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkret gesteuert.

Das städtebauliche Konzept sieht eine Mischung verschiedener Bautypologien und Wohnungsangebote vor. Hierzu gehören Mehrfamilienhäuser, Kettenhäuser, Doppelhäuser und Einfamilienhäuser, die in wohnhofähnlichen Gruppierungen zusammengefasst werden. Leitideen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen sich im Konzept durch Themenschwerpunkte wie Klimaschutz bzw. Anpassung an den

Klimawandel mittels Durchgrünung, Mobilität, flächenparendes Bauen, Regenwasserbewirtschaftung etc. niederschlagen und im Bebauungsplan umgesetzt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Datteln ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft sowie in kleineren Anteilen im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie im Osten als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Die Stadt Datteln beabsichtigt, im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung, das gesamte Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche darzustellen, um das Planungsziel der Entwicklung eines neuen Wohnquartiers zu verwirklichen.

Neben der (überwiegenden) Darstellung von Wohnbauflächen ist entlang der westlichen Grenze die Darstellung einer Grünfläche im Hinblick auf eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Im Süden soll eine weitere Grünfläche dargestellt werden, innerhalb derer die Unterbringung der erforderlichen Versickerungs- bzw. Regenrückhalteflächen denkbar ist. Eine Konkretisierung dieser Darstellungen erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf zum Bebauungsplan, da diese auch von den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie der Entwässerungsplanung abhängen.

Entgegen den Planungsvorstellungen zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, bei dem noch von einer Überplanung der westlich gelegenen Sportplatzfläche ausgingen wurde, ist es nun aktuelles Planungsziel, den Sportplatz zu erhalten. Dieser verbleibt nun in seiner Abgrenzung einschließlich umfassender Eingrünung im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in seiner bisherigen Darstellung. Eine Änderung des Geltungsbereiches mit Rücknahme der Sportplatzfläche erfolgt zum Offenlegungsbeschluss. Der westliche Teil der Grünfläche wird in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt vorlaufend zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 22 in diesem Bereich.

## 5 Erschließung

Die äußere Erschließung der geplanten Wohnbaufläche erfolgt über den Meckinghofer Weg, der im Osten an die Böckenheckstraße und westlich in rund 750 m Entfernung zur Dahlstraße führt.

Innerhalb des neuen Wohngebiets sind neue Erschließungsstraßen anzulegen, die jedoch wegen ihrer untergeordneten Funktion nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Diese inneren Erschließungsstraßen sollen gemäß dem der Bauleitplanung zugrundeliegenden Städtebaulichen Konzept nach Norden und Süden vom Meckinghofer Weg abzweigen.

## 6 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung wird im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets bereitgestellt. Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Versorgungsnetze wie Gas, Wasser und Strom durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden.

Das im Mai 2023 durchgeführte Bodengutachten kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der tendenziell eher schwach durchlässigen Böden von einer Versickerung in den überwiegend bindigen Böden abgeraten wird. Ziel ist es daher, das anfallende Niederschlagswasser über ein z.T. offenes Ableitungssystem und vorgelagerte Regenrückhaltebecken in vorhandene nahegelegene Vorfluter einzuleiten.

Eine verbindliche Integration der Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

## 7 Immissionsschutz

Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung sind immissionsschutzfachliche Belange betroffen, die einer genaueren Betrachtung im Verlauf des Verfahrens bedürfen. Hier sind primär die bestehenden Sportplätze zu nennen. Deren Wirkung auf die neue Wohnbebauung ist zu untersuchen und ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen sind zu benennen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Lösung immissionsschutzfachlicher Konflikte vorgesehen. Eine detaillierte Berücksichtigung der Ergebnisse des Schallgutachtens erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans, die Ergebnisse des Schallgutachtens werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vorliegen. Im Falle solcher Konflikte wäre aufzuzeigen, mit welchen Mitteln diese Konflikte zu lösen sind. Möglicherweise notwendige Schallschutzmaßnahmen wären im Bebauungsplan festzusetzen.

## 8 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt, um die Erfüllung der in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG genannten rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich der Prüfumfang bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Ein Fachbüro wurde beauftragt, in einer Vorprüfung<sup>2</sup> festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die durch das Landesamt für Natur,

---

<sup>2</sup> AgL – Büro für Umweltgutachten: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 zur geplanten Wohnbebauung Meckinghofer Weg in der Neufassung des B-Plan 22 und Aufstellung des B-Plan 22a, Saerbeck, 31.05.2023

Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgenommene naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Das relevante Artenspektrum wurde über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem für den 4.Quadranten des Messtischblatt 4309 „Recklinghausen“ ausgewertet. Zudem wurde am 29.03.2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Schließlich erfolgten zur Vervollständigung des Datenbestandes noch eine Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ sowie eine Anfrage bei der Biologischen Station des Kreises Recklinghausen.

Insgesamt werden 33 planungsrelevante Arten für die betreffenden Lebensraumtypen aufgeführt. Dabei handelt es sich um sechs Säugetierarten und 27 Vogelarten.

In Bezug auf Säugetiere ist laut Fachbeitrag für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ein Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Bei den möglicherweise betroffenen Vogelarten handelt es sich laut Fachbeitrag um folgende: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Tureltaube, Waldkauz und Waldohreule. Die mögliche Betroffenheit besteht in einer Eignung als Nahrungshabitat und/oder als Bruthabitat.

Um das tatsächliche Vorkommen der möglicherweise betroffenen Arten zu untersuchen, sind laut Fachbeitrag vertiefende Erfassungen (ASP Stufe 2) erforderlich. Dies ist erforderlich, um ein Auslösen der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans auszuschließen. Die Erarbeitung der ASP Stufe 2 erfolgt im weiteren Verlauf der Bauleitplanung. Die Ergebnisse werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vorliegen.

## 9 Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen

Die Fläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG. Das grundsätzliche Planungsverbot bzgl. der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG greift deshalb nicht.

Das Plangebiet befindet sich auch außerhalb der durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW festgelegten Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG.

Eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann aber nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine "Hinweiskarte Starkregengefahren"<sup>3</sup> veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass in kleineren Teilflächen des Plangebiets, insbesondere im Süden bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 – 0,5 m anzunehmen ist.

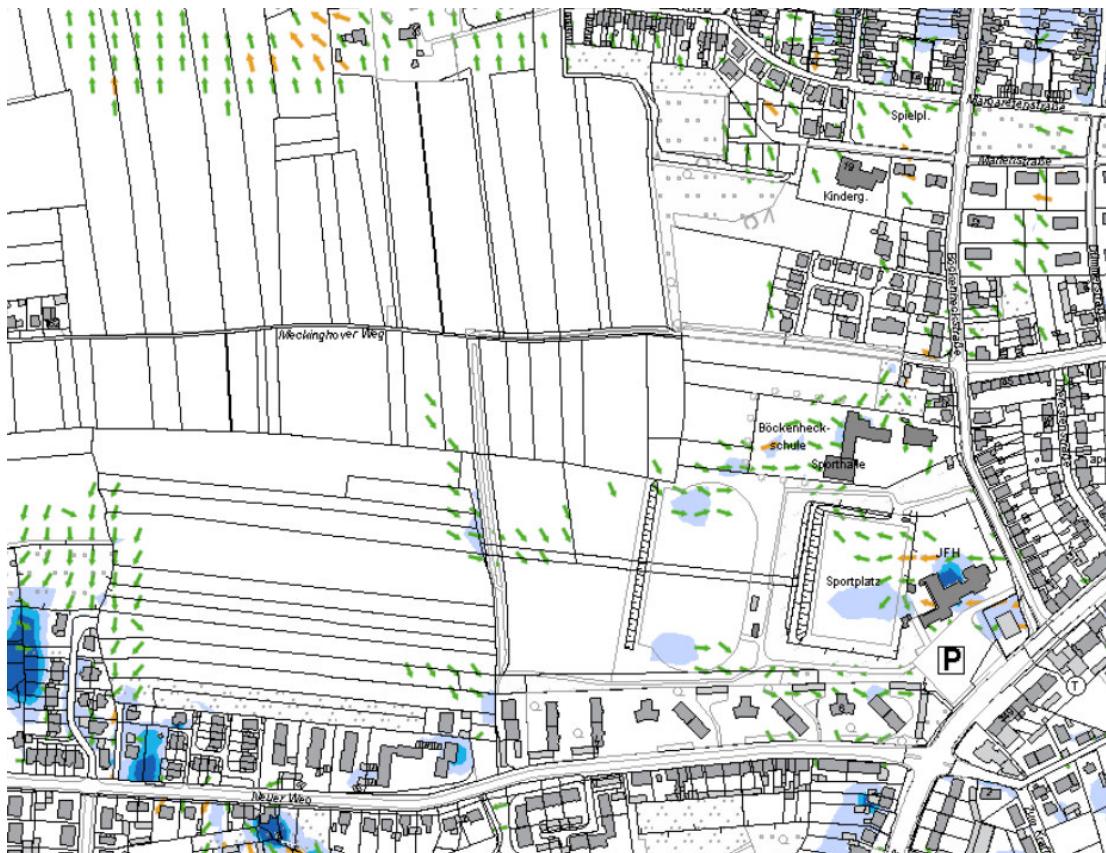
---

<sup>3</sup> <https://geoportal.de/map.html>

Die Stadt Datteln verfügt außerdem über eine eigene Gefährdungskarte, die auf der Grundlage einer Computersimulation, bei der bestimmte Starkregenereignisse durchgespielt wurden, erstellt wurde. Die räumliche Verteilung der Gefährdungsbereiche ist kleinteiliger und zeigt in der kommunalen Karte weniger betroffene Teilflächen an. Die Überflutungstiefen betragen demnach 10 bis 30 cm. Außerdem werden Fließrichtungen und Fließgeschwindigkeiten angegeben. Die Fließgeschwindigkeit mit 0,2 bis 0,5 entspricht der kleinsten dargestellten Kategorie. Die Fließrichtung ist überwiegend westlich.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse sowie die Folgen durch lokale urbane Überflutungen bzw. urbane Sturzfluten in Folge von Extremwetterereignissen steigt die Anfälligkeit durch die Änderung der Nutzung zu einem Wohngebiet. Die zusätzliche Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen verringert die Potenzialflächen zur lokalen Versickerung. Der Abfluss von Regenwasser kann also durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad und die Bepflanzung von Flächen vermieden oder verzögert werden. Im Vergleich zu asphaltierten Flächen läuft Wasser auf einer Rasenfläche erheblich langsamer ab. Durch die Anlage von Pflanzstreifen wird dieser Effekt noch verstärkt und zudem steigt die Verdunstungsrate. Im vorliegenden Plangebiet tragen die vorgesehenen Grünflächen dazu bei, die Auswirkungen möglicher Starkregenereignisse abzumildern.

Abbildung: Auszug aus der Themenkarte Starkregen des Geodatenportals Datteln (ohne Maßstab)



Eine vertiefende Betrachtung der Starkregenthematik erfolgt im Zuge der noch zu erarbeitenden Entwässerungskonzeption auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber lokalen Überflutungen ist als hoch zu bezeichnen. Diesbezügliche technische Maßnahmen zur Vermeidung sind außerhalb der Bauleitplanung zu regeln und umzusetzen.

## 10 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Datteln als Untere Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

## 11 Altlasten

Bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um Hydrogeologische Untersuchungen<sup>4</sup> und eine Gefährdungsabschätzung<sup>5</sup>. Der Schwerpunkt der im Rahmen der Gefährdungsabschätzung vorgenommenen insgesamt 35 Rammkernbohrungen war der Bereich eines ehemaligen Kinderheims im Norden des Plangebiets und im Bombenabwurffeld zwischen Marienstraße und Meckinghofer Weg. In diesen beiden Bereichen erfolgten 25 Sondierungen. Die erbohrten Tiefen betrugen 1 bis 3 m unter Gelände. Aus den Bohrungen, die Auffüllungen tangierten, wurden fünf Mischproben zusammengestellt und chemisch auf verschiedene Schadstoffe untersucht. Die Auffüllungen bestanden in erster Linie aus Ziegel, Beton, Schlacke, Asche, Kalksandstein und Holzresten.

Als Ergebnis der bodenchemischen Analysen lässt sich zusammenfassen, dass im Bereich des Bombenabwurffeldes teilweise erhöhte PAK-Konzentrationen (PAK: Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) und leicht erhöhte Zink-Konzentrationen vorlagen. Auch eine Mischprobe aus dem Bereich des ehem. Kinderheims wies erhöhte PAK-Werte auf. Die Metallwerte hingegen waren hier gering. Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung wurden in dem Gutachten folgende Empfehlungen gegeben:

---

<sup>4</sup> Dr. Meinecke & Schmidt, Herten-Westerholt, März 1998 und Mai 1999

<sup>5</sup> Dr. Meinecke & Schmidt, Herten-Westerholt, Juni 1998

- keine Versickerung im Bereich der Auffüllungen
- getrennte Entsorgung der Auffüllungen mit erhöhten PAK-Konzentrationen
- bei Anlage von Wohngärten Überdeckung der Auffüllungen mit mindestens 30 cm Oberboden

Bei Beachtung dieser Hinweise wurde seitens des Gutachters keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Bodenverunreinigungen gesehen.

Im Zuge der jetzt begonnenen Bauleitplanung wurde eine neue Bodenuntersuchung<sup>6</sup> für ein deutlich größeres Gebiet in Auftrag gegeben. Auch dabei wurden Rammkernbohrungen abgeteuft, aus denen insgesamt 17 Mischproben für eine bodenchemische Untersuchung zusammengestellt wurden.

Hierbei handelt es sich nicht um ein abschließendes Altlastengutachten, sondern um eine Voruntersuchung mit ersten Angaben zur Gründung, Wasserhaltung, Versickerung und zur Herstellung von Baugruben. Auch hinsichtlich der Verwertung bzw. Entsorgung der Auffüllungen sowie der gewachsenen Böden werden nur erste Hinweise gegeben. Diese lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass in verschiedenen Teilflächen des Plangebiets, sowohl im Bereich von Ackerböden als auch in Auffüllungen und am Sportplatz erhöhte Schadstoffkonzentrationen auftreten. Eine weitergehende Betrachtung und Bewertung der Altlastenthematik erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens nach Vorliegen des vollständigen Geotechnischen Berichts.

## **12 Kampfmittel**

Die Region war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauherren werden durch Hinweis auf dem nachfolgend erarbeiteten Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## **13 Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen berücksichtigen und als Teil der Begründung zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Eine vollständige Umweltprüfung ist zudem in der jetzigen Planungsphase nicht möglich und sinnvoll, weil die zu den einzelnen Themen bzw. Schutzgütern erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge noch erarbeitet werden.

---

<sup>6</sup> Ingenieurbüro Düffel GmbH: Geotechnischer Bericht zur Baugrundvoruntersuchung, Dortmund, Mai 2023

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit der im Bereich der neuen Wohnbebauung zukünftig lebenden Menschen durch Lärm, Geruch oder sonstige Immissionen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zum Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden Aussagen zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zum Grundwasser und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, dem Verhalten bei archäologischen Funden sowie zur Betroffenheit von Kulturlandschaften getroffen.

---

Erarbeitet:



01.07.2024